

BVGer D-2923/2017 vom 2. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2923_2017

FR: TAF D-2923/2017 du 2 juin 2017

IT: TAF D-2923/2017 del 2 giugno 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser es besteht - wie vorliegend (vgl. Sachverhalt Bst. G und H) - ein Auslieferungsersuchen des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer begründete sein Gesuch im Wesentlichen damit, er sei im Falle einer Rückkehr in seine Heimat gefährdet, da er im Februar 2015 aus Liebe zu seiner Ehefrau vom Islam zum Christentum konvertiert sei und deshalb seitens seiner in Mazedonien wohnhaften Verwandten sowie radikalen Mujaheddins asylrechtlich relevante Verfolgungshandlungen zu befürchten habe.

E. 5.2

Das SEM begründete seine Verfügung damit, es falle auf, dass der Beschwerdeführer die Konversion zum Christentum und die damit zusammenhängende Verfolgung erst geltend gemacht habe, nachdem ihm der definitive Vollzug der Wegweisung nach Mazedonien gedroht habe. Dabei liege es auf der Hand, dass die geltend gemachten Verfolgungshandlungen einzig dem Ziel gedient hätten, den Vollzug der Wegweisung zu verhindern, nachdem alle Massnahmen, ein Bleiberecht in der Schweiz zu erwirken, gescheitert seien. Dieser Verdacht dränge sich umso mehr auf, als der Beschwerdeführer nach seiner Heirat im Februar 2014 vom Kanton keine fremdenpolizeiliche Aufenthaltbewilligung bekommen habe, da von Anfang an von einer Scheinehe gesprochen worden sei. Überdies leuchte nicht ein, weshalb er die Konversion den Schweizer Asylbehörden erst am 4. September 2015 mitgeteilt habe, wiewohl die Verfolgungsmassnahmen seitens der mazedonischen Verwandten bereits wenige Tage nach seiner Konversion, also im Februar 2015, eingesetzt hätten. Ebenfalls wenig plausibel mute der Umstand an, dass er erst ungefähr ein Jahr nach seiner Eheschliessung konvertiert habe, zumal es seiner damaligen Ehefrau nach seiner Darstellung sehr wichtig gewesen sei, dass er denselben Glauben wie sie habe. Schliesslich falle auf, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen sei, zu erklären, wie seine Verwandten in Mazedonien bereits kurze Zeit nach dem Glaubenswechsel von seiner Konversion erfahren hätten. Im Übrigen habe er auch nicht versucht, in Erfahrung zu bringen, von wem seine Verwandten von seiner neuen religiösen Ausrichtung in Kenntnis gesetzt worden seien. Dieses Desinteresse deute ebenfalls darauf hin, dass es sich bei seinen Vorbringen um eine frei erfundene Geschichte handle. Im Übrigen wären diese Vorbringen auch nicht asylbeachtlich, da die mazedonischen Behörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten schutzwilling und schutzfähig

seien, entsprechende Übergriffe seitens Dritter somit ahnden und strafrechtlich verfolgen würden. Ein Wechsel des Glaubens könne auch deshalb nicht zu einer asylbeachtlichen Diskriminierung vor Ort führen, da in Mazedonien die Religionsfreiheit verfassungsmässig garantiert sei. Letztlich sei darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegend allenfalls um ein lokales Problem handeln könnte, dem sich der Beschwerdeführer durch einen Wohnortswechsel innerhalb Mazedoniens entziehen könnte.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer wiederholt in seiner Beschwerde im Wesentlichen seine Befürchtung, im Falle einer Rückkehr nach Mazedonien zufolge seiner Konversion den Tod gewärtigen zu müssen. Dieses Vorbringen wurde indessen im Rahmen der vorinstanzlichen Verfügung sowohl unter dem Aspekt der Glaubhaftigkeit als auch demjenigen der Asylerblichkeit bereits zutreffend gewürdigt, weshalb die Ausführungen in der Beschwerde nicht geeignet sind, zu einer von der Vorinstanz abweichenden Einschätzung der Verfolgungssituation des Beschwerdeführers zu gelangen. Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Auffassung der Vorinstanz, wobei auf deren Ausführungen verwiesen werden kann. Hervorzuheben bleibt einzig, dass gemäss Schutztheorie Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung erhältlich sein muss (vgl. BUGE 2008/4 E. 5.2 S.37; EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.). Dies ist in Mazedonien, welches vom Bundesrat angesichts der innenpolitischen Situation als verfolgungssicherer Staat (safe country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet wurde, gegeben. Das SEM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 8

Da im vorliegenden Fall ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem der Beschwerdeführer im Asylverfahren um Schutz nachsuchte, liegt eine Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG vor. Das Urteil kann daher unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. BGG beim Bundesgericht angefochten werden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.